

Vorlagefragen

1. Steht Art. 4 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte auf dem Gebiet der Haftung von Arzneimittelherstellern für die von ihnen hergestellten Impfstoffe⁽¹⁾ einer Art und Weise der Beweisführung entgegen, bei der das Tatsachengericht in Ausübung seiner Befugnis zur freien Würdigung des Sachverhalts feststellen kann, dass die Tatsachen, die der Kläger geltend macht, ernsthafte, klare und übereinstimmende Vermutungen begründen, die den Fehler des Impfstoffs und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem und der Krankheit beweisen, ungeachtet der Feststellung, dass die medizinische Forschung keinen Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Auftreten der Krankheit herstellt?
2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Steht Art. 4 der Richtlinie 85/374 einer Vermutungsregelung entgegen, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehler, der einem Impfstoff zugeschrieben wird, und dem Schaden, den der Geschädigte erlitten hat, stets als bewiesen anzusehen ist, wenn bestimmte Hinweise auf einen Ursachenzusammenhang vorliegen?
3. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 4 der Richtlinie 85/374 dahin auszulegen, dass der dem Geschädigten obliegende Beweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Fehler, der dem Impfstoff zugeschrieben wird, und dem Schaden, den der Geschädigte erlitten hat, nur dann als erbracht gelten kann, wenn dieser Zusammenhang wissenschaftlich belegt ist?

⁽¹⁾ ABl. L 210, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht
am 23. November 2015 — Litdana UAB/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos
finansų ministerijos**

(Rechtssache C-624/15)

(2016/C 048/26)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Litdana UAB

Beklagter: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Vorlagefragen

1. Sind gemäß den Art. 314 Buchst. a und 226 Nr. 11 der Richtlinie 2006/112⁽¹⁾ und gemäß den Art. 314 Buchst. d und 226 Nr. 14 dieser Richtlinie nationale Rechtsvorschriften und/oder eine nationale Praxis zur Umsetzung dieser Artikel zulässig, durch die es einem Steuerpflichtigen verwehrt wird, die Differenzbesteuerung anzuwenden, weil bei einer von der Finanzbehörde durchgeführten Steuerprüfung festgestellt wurde, dass in den Mehrwertsteuerrechnungen für die gelieferten Gegenstände unzutreffende Informationen/Angaben zur Anwendung der Differenzbesteuerung und/oder zur Befreiung von der Mehrwertsteuer gemacht wurden, aber der Steuerpflichtige weder davon wusste noch davon wissen konnte?

2. Ist Art. 314 der Richtlinie 2006/112 dahin zu verstehen und auszulegen, dass der Steuerpflichtige, obwohl ausweislich der Mehrwertsteuerrechnung die Gegenstände von der Mehrwertsteuer befreit sind (Art. 226 Nr. 11 der Richtlinie 2006/112) und/oder der Verkäufer für die Lieferung der Gegenstände die Differenzbesteuerung angewandt hat (Art. 226 Nr. 14 der Richtlinie 2006/112), das Recht, die Differenzbesteuerung anzuwenden, nur dann erwirbt, wenn der Lieferant der Gegenstände tatsächlich die Differenzbesteuerung anwendet und seinen Pflichten im Bereich der Mehrwertsteuerzahlung ordnungsgemäß nachkommt (Mehrwertsteuer auf die Handelsspanne in seinem Staat entrichtet)?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2015 von der VSM Geneesmiddelen BV gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-578/14, VSM Geneesmiddelen/Kommission

(Rechtssache C-637/15 P)

(2016/C 048/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VSM Geneesmiddelen BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Grundmann)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2015 in der Rechtssache T-578/14, zugestellt per Telefax am 21. September 2015, aufzuheben;
- den am 21. September 2015 zugestellten Beschluss des Kammerpräsidenten, die am 22. Juli 2015 und am 24. Juli 2015 eingereichten Schreiben nicht zu den Akten der Rechtssache T-578/14 zu nehmen, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Kommission es in rechtswidriger Weise unterlassen hat, die Beurteilung von gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Substanzen durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ab dem 1. August 2014 einzuleiten, und, hilfsweise, den im Schreiben der Kommission vom 29. Juni 2014 enthaltenen Beschluss, keine Beurteilung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Substanzen durch die EFSA gemäß Art. 13 vor dem 1. August 2014 einzuleiten, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 — der Verordnung über gesundheitsbezogene Angaben — sei die Kommission verpflichtet gewesen, bis spätestens 31. Januar 2010 eine Liste zulässiger Angaben über in Lebensmitteln verwendete Substanzen zu verabschieden. Zur Vorbereitung der Verabschiedung einer solchen Liste sei die EFSA mit der Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Angaben beauftragt worden. Im September 2010 habe die Kommission jedoch die Aussetzung und Überprüfung des Verfahrens zur Beurteilung von Angaben über pflanzliche Substanzen bekannt gegeben, woraufhin die EFSA die Bearbeitung dieser Angaben eingestellt habe. Die Kommission habe nur das Beurteilungsverfahren für pflanzliche Substanzen ausgesetzt, nicht aber das Verfahren für andere, ähnliche chemische Substanzen.